

# **Ausbildungs- und Prüfungsordnung**

für die Grundschule und  
die Jahrgangsstufen 5 bis 10  
der Stadtteilschule und des Gymnasiums

## **APO-GrundStGy**

## Die Verordnung ersetzt:

die APO-AS

die APO-iGS

die APO-kGS

die VOE-PSG

die STVO-GrundSch

die STVO-SEK I

die STVO-GrundStGy

## **Gliederung der APO-GrundStGy**

Anwendungsbereich

Leistungsbewertung

Einschätzung überfachlicher Kompetenzen

Lernentwicklungsgespräche und Zeugnisse

Verlauf der Bildungsgänge

Abschluss der Bildungsgänge

Übergänge in die Sekundarstufe II

Studentafeln

Schlussbestimmungen

## § 7 - Lernentwicklungsgespräche

Lernentwicklungsgespräche beinhalten folgende Themen:

1. die individuelle Lernentwicklung
2. den erreichten Lernstand in allen im jeweiligen Schulhalbjahr unterrichteten Fächern und Lernbereichen
3. die überfachlichen Kompetenzen und
4. die nächsten Lernschritte und –ziele des Schülers/der Schülerin

## §13 – Übergang in die Jahrgangsstufe 7 des Gymnasiums

Bedingungen für den Übergang in Klasse 7 des Gymnasiums:

- in Deutsch, Mathe und Englisch **mind. Note 4- und**
- Durchschnitt aller übrigen Fächer **mind. Note 4- und**
- **nicht mehr als 2 Fächer** mit einer Note **schlechter als 4-**

## § 9 – Zeugnisse in den Jahrgangsstufen 4-8

Das Zeugnis enthält Angaben

1. zur individuellen Lernentwicklung,
2. zum erreichten Lernstand in allen unterrichteten Fächern,
3. zu den überfachlichen Kompetenzen.

Das MCG erteilt Notenzeugnisse für **beide** Halbjahre eines Schuljahres.

Im Zeugnis am Ende der Jahrgangsstufe 8 wird vermerkt, ob der Schüler **bei gleichbleibender Leistungsentwicklung voraussichtlich** den ersten allgemeinen Schulabschluss (ESA), den mittleren Schulabschluss (MSA) oder die Versetzung in die gymnasiale Oberstufe erreichen wird.

## § 10 – Zeugnisse in den Jahrgangsstufen 9 und 10

- In Klasse 9 und 10 muss in jedem Halbjahr ein Zeugnis erteilt werden.
- Es werden Ganzjahresnoten am Ende des 2. Halbjahres erteilt.
- In den Zeugnissen des ersten Halbjahres 9/10 wird die Prognose zum Erreichen des Abschlusses gestellt.

## § 16 – Zweck und Gliederung der Abschlussprüfungen

Zweck:

Nachweis des Erwerbs der Kompetenzen in den Fächern Deutsch, Mathematik, einer Fremdsprache, die für den MSA erwartet werden.

Die Prüfung besteht aus schriftlichem und mündlichen Teil; die Teilnahme ist Voraussetzung für das Erreichen des MSA.



## § 18 – Abschlussprüfungen am Ende der Jahrgangsstufe 10

**Alle** Schüler des Gymnasiums nehmen an den schriftlichen Überprüfungen (Februar) teil.

Schüler, die nur die Prognose MSA haben, nehmen zusätzlich an den entsprechenden Abschlussprüfungen (im April) teil.

Bei guten Ergebnissen in den schriftlichen Überprüfungen (Februar), kann der Schüler (bzw. dessen Sorgeberechtigter) den Antrag an die Zeugniskonferenz stellen, auf die Abschlussprüfung zu verzichten, um noch die Versetzung in die Sek. II zu erreichen.

## § 30 – Mittlerer Schulabschluss

Der MSA ist erreicht, wenn die Schüler

1. am Ende der Jahrgangsstufe 10 an der Abschlussprüfung teilgenommen haben,
2. nach der Umrechnung ihrer Noten in abschlussbezogene Noten (§ 2, Absätze 4,5,7) in allen Fächern mindestens die Note 4 bezogen auf den MSA erreicht haben oder schlechtere Noten entsprechend ausgleichen können und
3. kein Fall von Absatz 4 vorliegt (herkömmliche Versetzungsregeln)

Unterrichtsnoten Stadtteilschule		Erste Anf.Ebene	Mittlere Anf.Ebene	Obere Anf.Ebene
		Umwandlung in abschlussbezogene Noten		Unterrichtsnoten Gymnasium (keine Umrechnung auf ESA)
G-Noten	E-Noten	ESA	MSA	
	E 1	1	1	1
	E 2		2	2
	E 3		3	3
G 1	E 4		4	4
G 2		2	4	5
G 3		3	5	6 (keine Umrechnung)
G 4		4	6	
G 5		5		
G 6		6		

## § 32 – Versetzung in die Studienstufe der gymnasialen Oberstufe

Bedingungen:

1. Teilnahme an den schriftlichen und mündlichen Überprüfungen
2. In allen Unterrichtsfächern wird mindestens die Note 4 erreicht oder schlechtere Noten entsprechend ausgeglichen und
3. Es liegt kein Fall des § 30, Absatz 4 vor (allgemeine Versetzungsregelungen)

In den Fächern der schriftlichen/mündlichen Überprüfungen werden in den Jahreszeugnissen die im Unterricht erbrachten Leistungen mit 70% gewichtet und mit der Note der Überprüfungen (30%) verrechnet.

## Zeugnis am Ende der Klasse 10

- Bei der Versetzung in die gymnasiale Oberstufe wird auch der mittlere Abschluss erreicht. Das Zeugnis enthält dann **zwei Noten** pro Fach.
- Der erreichte Abschluss des Schülers wird vermerkt.
- Teilnahme an schriftlichen/mündlichen Überprüfungen oder Erlangen des Latinums oder Graecums) werden bei Erfüllung im Zeugnis vermerkt.
- Bei Teilnahme an Abschlussprüfung für MSA (und Nichtversetzung in die gymnasiale Oberstufe), werden die erbrachten Leistungen umgerechnet.

## § 12 – Vorzeitiges Aufrücken, Wiederholung

**Vorzeitiges Aufrücken** wenn Lernstand und Leistungsbereitschaft den Durchschnitt der Jahrgangsstufe weit überragt und die überfachlichen Kompetenzen nahelegen, dass der Schüler dies bewältigen kann.

**Wiederholungen** nur wenn längere Krankheit oder andere schwerwiegende Belastung den Lernerfolg erheblich behinderte.

**Die Entscheidung trifft die zuständige Behörde auf Antrag!**

## Wiederholung der Klasse 10

Wurde im Halbjahreszeugnis der mittlere Schulabschluss prognostiziert und der Schüler erreicht diesen **nicht**, darf er die Klasse 10 **einmal** wiederholen.

Wurde im Halbjahreszeugnis die Versetzung in die gymnasiale Oberstufe prognostiziert und der Schüler erreicht diese **nicht**, darf er die Klasse 10 **einmal** wiederholen.

Schüler, die den MSA erworben haben, können mit Genehmigung der Behörde die Klasse 10 wiederholen, wenn zu erwarten ist, dass sie die Versetzung in die gymnasiale Oberstufe erreichen werden. Voraussetzung: In mind. 2 der Fächer D, M, Fremdsprache müssen die Anforderungen des höheren Schulabschlusses oder der Versetzung bereits erfüllt sein.

## Erreichen des MSA bei Auslandsbesuch

Übergang in die Studienstufe geregelt im § 3 der APO-AH :  
Bedingung: Regelmäßiger Schulbesuch im Ausland + Erwartung, dass der Schüler den Anforderungen der Studienstufe gewachsen sein wird (Fachlehrer D, M, Fremdsprache geben Ausschlag + pädagogisch-fachliches Gespräch)

Bei Nichterfüllung Aufrücken nur bei Teilnahme an schriftlichen Überprüfungen (Nachprüfungen im August; Durchschnitt Note 4 und keine 6).

Nach § 33 (6) ist am Ende des 2. Semesters der Studienstufe eine Umrechnung auf den MSA möglich, wenn in allen Fächern mindestens 2 Punkte erreicht wurden. Das Erreichen des MSA wird dann im Zeugnis des 2. Semesters vermerkt.